

Ordnung für Disziplinarverfahren der Gemeinschaften

Stand: xx.xx.xxxx

Beschlussfassung der Ordnung Disziplinarverfahren der Gemeinschaften:

- Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes gemäß § 13 Abs. 3 der DRK-Satzung am xx.xx.xxxx
- Präsidialrat gemäß § 16 Abs. 3 der DRK-Satzung am xx.xx.xxxx
- 62. Ordentliche Bundesversammlung des Deutschen Roten Kreuzes gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 6 der DRK-Satzung am xx.xx.xxxx

I. Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle Angehörigen in allen Gliederungen der Gemeinschaften gemäß § 4 (3) der Satzung des DRK e.V., im Folgenden „Gemeinschaften“ genannt, bei allen Tätigkeiten im Auftrag des Roten Kreuzes. Sie regelt die disziplinarische Ahndung von Verfehlungen.

Die Satzung des DRK e.V. einschließlich der Schiedsordnung des Deutschen Roten Kreuzes, die Ordnungen der Bereitschaften, der Bergwacht, des Jugendrotkreuzes, der Wasserwacht, der Wohlfahrts- und Sozialarbeit gehen den Bestimmungen dieser Ordnung vor. Für Auslandseinsätze gelten die Regeln des Bundesverbandes.

II. Konfliktbewältigung

Die ehrenamtliche Tätigkeit im Deutschen Roten Kreuz wird durch die Grundsätze der Internationalen Bewegung des Roten Kreuzes und Roten Halbmondes und das verständnisvolle Zusammenwirken der Mitglieder bestimmt. Um Konflikte, die sich durch die Tätigkeit in den Gemeinschaften ergeben können, zu lösen und / oder einen Konsens oder Kompromiss zu finden, sollen vor Einleitung von Beschwerdeverfahren Gespräche geführt werden. Die Gesprächsergebnisse sind zu dokumentieren.

III. Sexualisierte Gewalt

Taten in Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder die Vertuschung solcher Taten sind mit besonderer Sensibilität zu behandeln. Hier sind vor und während des Verfahrens die besonderen Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Insbesondere die auf der jeweiligen Ebene bestehenden Schutzkonzepte sind zu berücksichtigen.

IV. Disziplinarverfahren

Zur Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben hat das DRK Satzungen, Ordnungen und weitere Regelungen erlassen. Die Angehörigen der Gemeinschaften haben die Pflicht, diese Vorschriften zu beachten. Die Verletzung dieser Vorschriften, verbandsschädigendes Verhalten oder unrichtig oder pflichtwidrig behandeln von Gemeinschaftsangehörigen können ein Disziplinarverfahren nach sich ziehen. In einem solchen werden die Verfehlungen durch zuständige Mitglieder des Verbandes (Disziplinarvorgesetzte) untersucht und geeignete Schlussfolgerungen gezogen.

Ziel jedes Disziplinarverfahrens ist die Förderung und Aufrechterhaltung des kooperativen Zusammenwirkens in und mit der Gemeinschaft.

Ist ein satzungsrechtliches Verfahren in gleicher Sache eingeleitet, ist das Disziplinarverfahren bis zu dessen Abschluss auszusetzen. Soweit erforderlich, sind vorläufige Maßnahmen nach V.5.1 zulässig.

IV.1 Verfehlungen

Wer erheblich oder wiederholt schuldhaft seine Pflichten gegenüber dem Roten Kreuz verletzt, das Ansehen des Roten Kreuzes schädigt, das Gemeinschaftsleben nachhaltig stört oder Gemeinschaftsangehörige unrichtig oder pflichtwidrig behandelt, unterliegt den Maßnahmen dieser Ordnung.

Zu den im Einzelfall zu bewertenden Verfehlungen im Sinne dieser Ordnung gehören u. a.

- Verstoß gegen die Schweigepflicht und gegen Datenschutzbestimmungen
- Pflichtwidriges Verhalten gegenüber Gemeinschaftsangehörigen
- Missbrauch des Wahrzeichens (Kenn- und Schutzzeichen)
- Nichtbeachtung der oder Verstoß gegen die Grundsätze der Internationalen Rotkreuz-

Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften

Stand: xx.xx.2024

und Rothalbmondbewegung

- Begehen von Straftaten während der Tätigkeit für das Rote Kreuz
- Sexualisierte Gewalt oder die Vertuschung solcher Vorgänge
- Gefährdung des Einsatzauftrags
- Gefährdung von Einsatzkräften und Betroffenen
- Nichtbeachtung der gesetzlichen und verbandseigenen Sicherheits-, Unfallverhütungs- und Verkehrsvorschriften
- Grob fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigung von Einsatzmitteln und Einrichtungen sowie unerlaubte Benutzung für private Zwecke
- Verbreitung von Unwahrheiten
- Mehrfaches unentschuldigtes Fernbleiben bei angeordneten Diensten
- Wiederholte Weigerung, an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen oder an der Erfüllung der Aufgaben der Gemeinschaft teilzunehmen

Die Verfehlungen sind nicht abschließend aufgeführt. Die Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

IV.2 Arten der Maßnahmen

Die Art der Disziplinarmaßnahme richtet sich, unter Berücksichtigung des bisherigen Verhaltens des Antragsgegners sowie der Schwere der Verfehlung (Prinzip der Verhältnismäßigkeit). Während der Sachverhaltsaufklärung können vorläufige Maßnahmen in Kraft gesetzt werden, insbesondere das Verbot der Dienstausbübung oder das Verbot von bestimmten Tätigkeiten.

- Mündliche Verwarnung
Die mündliche Verwarnung ist die Missbilligung einer Verfehlung.
- Schriftlicher Verweis
Der schriftliche Verweis ist der Tadel eines bestimmten, schweren oder wiederholten pflichtwidrigen Verhaltens. Der Tadel kann mit der Androhung des Ausschlusses aus der Gemeinschaft bei einer weiteren Verfehlung verbunden werden.
- Verbot von bestimmten Tätigkeiten bis zu 12 Monaten
Steht das Verhalten, welches Gegenstand des Disziplinarverfahrens ist in Zusammenhang mit einer bestimmten konkretem und abgrenzbaren Tätigkeit innerhalb der Gemeinschaft, kann diese konkrete Tätigkeit untersagt werden, ohne dass die Dienstausbübung insgesamt untersagt wird.
- Verbot der Dienstausbübung bis zu 6 Monaten
Das Verbot der Teilnahme am Gemeinschaftsleben und der Ausübung der Tätigkeiten für das Rote Kreuz als Disziplinarmaßnahme für eine besonders schwere Verfehlung soll dem Angehörigen in dieser Zeit die Möglichkeit geben, seinen Standpunkt innerhalb des Roten Kreuzes zu überprüfen, um sich wieder einzuordnen oder ggf. die Zugehörigkeit zu der Gemeinschaft von sich aus zu beenden.
- Abberufung von Führungskräften
Bei einer Verfehlung, die mit der weiteren Ausübung des Amtes unvereinbar ist, kann die Führungskraft abberufen werden.
- Ausschluss aus einer Gemeinschaft
Der Ausschluss aus einer Gemeinschaft kann nur bei besonders schwerer oder wiederholter Verfehlung ausgesprochen werden. Eine solche Verfehlung liegt in der Regel bei einem schuldhaften Verstoß gegen die übernommenen Pflichten vor, der so schwerwiegend ist, dass die Fortsetzung der Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft unzumutbar ist. Ein solcher Verstoß liegt in der Regel vor, wenn ein Angehöriger, der bereits

Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften

Stand: xx.xx.2024

mindestens zweimal verwarnt wurde, innerhalb eines Jahres nach der letzten Dienstpflichtverletzung erneut schuldhaft gegen seine Dienstpflichten verstößt.

IV.3 Leitung des Disziplinarverfahrens

Das Disziplinarverfahren wird grundsätzlich durch die Leitung der jeweiligen Gemeinschaft auf der jeweils betroffenen verbandlichen Ebene (Kreisverband, Landesverband und Bundesverband) geführt.

Dies gilt auch für Leitungs- und Führungskräfte einer Gemeinschaft sowie deren Stellvertreter und der Fachberater mit Ausnahme der Leitung der Gemeinschaft.

Disziplinarverfahren gegen die Leitung einer Gemeinschaft werden durch die Leitung der jeweils höheren Verbandsebene geführt. Disziplinarverfahren gegen die Bundesleitung werden durch den Präsidenten des DRK geführt.

Die jeweilige Leitung beruft aus ihrer Mitte zu Beginn der Wahlperiode einen für die Leitung von Disziplinarverfahren zuständigen verantwortlichen. Es können bis zu zwei Stellvertretungen berufen werden. Die Berufung ist in der Gemeinschaft und der nächsthöheren Ebene bekannt zu machen. Wird die Berufung nicht vorgenommen, kann die nächsthöhere Ebene nach erfolgloser Aufforderung einen Verantwortlichen bestimmen.

Der zuständige Leiter des Disziplinarverfahrens kann sich jederzeit für Befangen erklären. Gegen diese Erklärung ist kein Rechtsmittel möglich.

Bei Verhinderung (z. B. wegen Krankheit), Nichttätigwerden des Verantwortlichen, wenn keine Berufung erfolgt ist bzw. die entsprechende Position nicht besetzt ist oder der Verantwortliche sich selbst für befangen erklärt, bestellt der nächsthöhere Verantwortliche bzw. die Bundesleitung der jeweiligen Gemeinschaft eine geeignete Person als Verantwortlichen für die Durchführung des Verfahrens.

IV.4 Einleitung von Disziplinarverfahren

IV.4.1 Anlass

Ein Disziplinarverfahren

- a) muss auf einen zu begründenden Antrag oder
- b) kann nach bekannt werden von Verfehlungen

durch den jeweils Verantwortlichen nach IV.3 eingeleitet werden.

Es ist zulässig, gegen sich selbst ein Disziplinarverfahren zu beantragen. Gemeinschaftliche Anträge sind unzulässig.

Ist der Antrag nicht mit einer Begründung versehen und wird innerhalb der vom Verantwortlichen gesetzten Frist eine Begründung nicht nachgereicht, so ist der Antrag zurückzuweisen. Die Frist muss mindestens zwei Wochen betragen. Auf die Folgen der Fristversäumnis ist hinzuweisen.

Eine Antrag kann jederzeit vom Antragsteller schriftlich zurückgenommen werden.

IV.4.2 Form

Der Antrag ist durch den Antragsteller in Schriftform einzureichen. Die Einleitung eines Disziplinarverfahrens ist dem Antragsgegner unter Hinweis auf die geltenden Fristen in Schriftform mitzuteilen.

In dieser Mitteilung sind die Gründe darzulegen, die zur Einleitung geführt haben. Weiterhin muss der Hinweis enthalten sein, dass sich der Antragsgegner eines Beistands seiner Wahl bedienen kann und ihm die Möglichkeit der Äußerung in einem Anhörungstermin gegeben wird.

Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften

Stand: xx.xx.2024

Der Verfahrensverantwortliche kann nach eigenem Ermessen entscheiden, , dass das Verfahren in Textform (Email) geführt wird.

IV.5 Durchführung von Disziplinarverfahren

IV.5.1 Aufgaben des Verantwortlichen

Der Verantwortliche führt ein Disziplinarverfahren eigenverantwortlich unter Wahrung der unter V.9 genannten Fristen durch.

Ein Antrag ist als Unzulässig zurückzuweisen, wenn die Zwölfmonatsfrist des IV.9 nicht eingehalten ist oder der Antrag trotz Hinweis nach IV.4.1 nicht mit einer Begründung versehen ist. Zudem kann der Antrag zurückgewiesen werden, wenn offensichtlich keine Verfehlung nach Ziffer IV.1 vorliegt.

Über einen Antrag eines Verfahrensbeteiligten auf Befangenheit entscheidet der nächsthöhere Verantwortliche .

Ist der Verantwortliche zugleich Antragsteller gemäß V.4.1, gilt er als befangen.

Die zur Aufklärung erforderlichen Ermittlungen sind vom Verantwortlichen durchzuführen bzw. zu veranlassen. Hierbei sind alle entlastenden und belastenden Tatsachen festzustellen und schriftlich festzuhalten. Im Disziplinarverfahren können Zeugen gehört werden.

Für die Dauer des Disziplinarverfahrens kann der Verantwortliche dem Antragsgegner mit sofortiger Wirkung die Teilnahme am Gemeinschaftsleben, die Ausübung der Tätigkeit für das Rote Kreuz untersagen und das Eigentum des Roten Kreuzes vorübergehend einziehen, wenn dies zur Wahrung des Ansehens des Roten Kreuzes, der Einsatzfähigkeit der Gemeinschaft oder aus Gründen der Disziplin erforderlich erscheint.

Bei Bedarf kann der Verantwortliche den Justitiar der zuständigen Verbandsstufe um Unterstützung bitten.

IV.5.2 Rechte von Antragsteller und Antragsgegner

Dem Antragsgegner ist rechtliches Gehör zu gewähren. Er kann sich innerhalb der unter V.9. genannten Fristen mündlich oder schriftlich äußern. Eine Verpflichtung zur Äußerung besteht nicht.

Antragsteller und Antragsgegner können sich eines Rechtsbeistands oder einer sonstigen Person seines Vertrauens als Beistand während des Verfahrens bedienen.

Antragsteller und Antragsgegner und dessen Beistand haben die Möglichkeit, die Aufzeichnungen einzusehen und können selber Beweisanträge stellen. In Fällen der sexualisierter Gewalt, Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder die Vertuschung solcher Taten oder bei der Beteiligung Minderjähriger entscheidet der Verantwortliche, ob bestimmte Dokumente von der Einsichtnahme ausgeschlossen sind. Hierbei sind die Interessen des Antragsgegners an einer möglichst effektiven Verteidigung sowie die Interessen des Antragstellers sowie von Zeugen an im Sinne des Opferschutzes miteinander abzuwägen.

Der Verantwortliche entscheidet, ob für das Verfahren jeweils einzelne Anhörungen des Antragstellers und des Antragsgegners erforderlich sind oder ob ein schriftliches Verfahren durch geführt wird. Die mündliche Verhandlung oder die Anhörungen des Antragstellers und des Antragsgegners können auch als Videokonferenz durchgeführt werden.

Sofern Anhörungen stattfinden, wird vom Verantwortlichen ein Protokoll gefertigt. Der jeweils angehörte hat das Recht, innerhalb einer Woche nach Zugang des Protokolls in Textform zu widersprechen.

Wird der Anhörungstermin und ein weiterer Termin vom Antragsgegner nicht hinreichend entschuldigt wahrgenommen, wird das Verfahren ohne Anhörung fortgesetzt. Hierauf ist der Antragsgegner hinzuweisen.

IV.6 Ergebnis von Disziplinarverfahren

IV.6.1 Einstellung

Ergeben die Ermittlungen des Verantwortlichen, dass die zur Verhandlung stehenden Verfehlungen nicht vorliegen, ist das Verfahren mit schriftlicher Begründung einzustellen.

IV.6.2 Ahndung

Ergeben die Ermittlungen, dass eine Verfehlung vorliegt und zu ahnden ist, verhängt der Verantwortliche eine Disziplinarmaßnahme gemäß V.2 nach seiner Entscheidung. Gegen diese Entscheidung hat der Antragsgegner das Recht des Einspruchs nach Ziffer IV.8. Gegen die Maßnahme der mündlichen Verwarnung ist kein Einspruch möglich.

Die Disziplinarmaßnahme (außer mündlicher Verwarnung) ist dem Antragsgegner gegen Empfangsbestätigung oder Einschreiben mit Rückschein zu übermitteln. Sie muss eine Begründung der Entscheidung, eine Belehrung, dass gegen diese Disziplinarmaßnahme Einspruch eingelegt werden kann, sowie die Anschrift der Stelle enthalten, an die der Einspruch zu richten ist. Der Antragsteller erhält eine Kopie dieses Schreibens.

Bei einem Verbot der Dienstaussübung kann das Eigentum des Roten Kreuzes für die Dauer des Verbots eingezogen werden.

IV.6.3 Mitteilungspflicht

IV.7 Der Abschluss und das Ergebnis des Verfahrens sind der zuständigen Leitungs-/ Führungskraft, der nächsthöheren Leitungsebene der Gemeinschaft sowie dem zuständigen Präsidium / ehrenamtlichen Vorstand schriftlich mitzuteilen und zu den Personalunterlagen zu nehmen. **Folge beim Ausschluss aus der Gemeinschaft**

Dem Ausschluss aus der Gemeinschaft können Ordnungsmaßnahmen bis hin zum Ausschluss aus dem Deutschen Roten Kreuz nach den Bestimmungen der Satzungen und der Schiedsordnung des Deutschen Roten Kreuzes folgen.

Der Disziplinarvorgesetzte muss den Ausschluss aus der Gemeinschaft dem zuständigen Präsidium / ehrenamtlichen Vorstand mitteilen.

IV.8 Einspruchsverfahren

Das Einspruchsverfahren wird durch die nächsthöhere verbandliche Ebene nach IV.3 durchgeführt. Es erfolgt eine Überprüfung des gesamten Verfahrens in rechtlicher sowie tatsächlicher Hinsicht. Im Einspruchsverfahren wird neu entschieden.

Gegen die Entscheidung im Einspruchsverfahren ist kein erneuter Einspruch zulässig. Verbleibt auch nach Durchführung des Einspruchsverfahrens eine Disziplinarmaßnahme, die nach IV.6.2 zu einem Einspruch berechtigen würden, steht es dem Antragsgegner zu, das Schiedsgericht gemäß § 30 (3) Satzung des DRK, §§ 1 (3), 6 (2) Schiedsordnung des DRK, anzurufen. Gleiches gilt für die Ablehnung des Einspruchs.

Gegen Entscheidungen der Bundesleitung ist ein Einspruch nicht zulässig. Hier steht es dem Antragsgegner zu, das Schiedsgericht gemäß § 30 (3) Satzung des DRK, §§ 1 (3), 6 (2) Schiedsordnung des DRK, anzurufen. Es ist die Rechtsmittelbelehrung hinzuzufügen, die auf Frist und Form des Antrags gemäß §§ 6 (2) und 7 (1) Schiedsordnung des DRK hinweist.

IV.9 Fristen

Wird die Einleitung eines Disziplinarverfahrens nach IV.4.1 a) beantragt, muss das Disziplinarverfahren binnen eines Monats eröffnet werden. Die Frist kann durch den Verantwortlichen mit Einverständnis des Antragstellers auf bis zu drei Monate verlängert

Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften

Stand: xx.xx.2024

werden.

In den Fällen des IV.4.1 b) entscheidet der zuständige Verantwortliche binnen eines Monats nach bekannt werden von Verfehlungen über die Einleitung eines Disziplinarverfahrens.

Für die Abgabe einer schriftlichen Äußerung (bzw. in Textform) durch den Antragsgegner wird eine Frist von einem Monat und für die Abgabe der Erklärung, sich mündlich äußern zu wollen, eine Frist von 2 Wochen gesetzt.

Der Anhörungstermin sollte innerhalb von zwei Monaten nach Einleitung des Verfahrens anberaumt werden.

Schriftliche Erklärungen zum Protokoll der Anhörung sind binnen einer Woche nach Zugang abzugeben.

Das Disziplinarverfahren muss spätestens sechs Monate nach Eröffnung abgeschlossen sein. In Ausnahmefällen, wenn der Ermittlungsstand oder ein Verfahrenshindernis dies zwingend erfordern, kann die Frist um maximal sechs weitere Monate verlängert werden. Die Fristverlängerung ist dem Antragsteller und Antragsgegner mitzuteilen. In Einvernehmen mit Antragsteller und Antragsgegner kann die Frist darüber hinaus verlängert werden. Das Disziplinarverfahren kann ausgesetzt werden, wenn auf Grund der gleichen Verfehlungen ein Strafverfahren anhängig ist oder wird. Das Disziplinarverfahren ist nach Erledigung des Strafverfahrens fortzusetzen und spätestens 3 Monate nach Wiederaufnahme abzuschließen. Dem Antragsgegner ist von der Aussetzung und Wiederaufnahme durch den Verfahrensverantwortlichen unverzüglich Kenntnis zu geben. Dabei sollte dieser daraufhin wirken, dass ihm der Abschluss des Strafverfahrens (freiwillig) durch den Antragsgegner mitgeteilt wird.

Verfehlungen, die nach Ablauf von 12 Monaten nach dem Ereignis bekannt werden, dürfen nicht mehr verfolgt werden.

Ausgenommen von dieser zeitlichen Befristung sind Straftaten im Rahmen der Tätigkeit für das Rote Kreuz.

Ein Einspruch gegen Disziplinarmaßnahmen ist innerhalb eines Monats einzulegen. Die Einspruchsfrist beginnt mit dem Tag der Bekanntgabe.

Für das Einspruchsverfahren gelten die Fristen über das Disziplinarverfahren entsprechend.

Die ausgesprochene Disziplinarmaßnahme wird in die Personalunterlagen des Antragsgegners eingetragen und zwei Jahre nach ihrer Rechtswirksamkeit gelöscht, wenn keine weitere Disziplinarmaßnahme hinzukommt. In diesem Fall beginnt die Frist mit dem erneuten Eintrag neu. Die zu löschenden Unterlagen sind zu vernichten.

IV.10 Kosten

- Gebühren für Disziplinarverfahren werden nicht erhoben.
- Die bei Durchführung des Verfahrens entstehenden Auslagen einschließlich notwendiger Auslagen für Zeugen und Sachverständige trägt der Verband, für den der Disziplinarvorgesetzte tätig ist. Die entstehenden Auslagen können dem unterliegenden Teil auferlegt werden, wenn dies der Billigkeit entspricht. Sie sind ihm aufzuerlegen, wenn die Rechtsverfolgung offenbar mutwillig war. Die Entscheidung nach IV.6.1 und IV.6.2 ist mit einer Kostenentscheidung zu versehen.
- Kosten für die Hinzuziehung von Beiständen werden nicht erstattet.

V. In Kraft treten

Die Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften tritt mit Beschluss der Bundesversammlung des DRK vom xx.xx.xxxx in Kraft. Gleichzeitig wird die Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften Bereitschaften, Bergwacht und Wasserwacht i. d. F. vom 30.11.2012 aufgehoben.

ENTWURF